

Veröffentlicht am 21. Februar 2003

Bayerische Staatszeitung (Serie: „Wirtschaftsrecht für den Mittelstand“)

Autor: Rechtsanwalt Uwe Willmann, Nürnberg

Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens - und: Die ersten Verfahrensschritte eines Insolvenzverfahrens am Beispiel einer GmbH:

Das Insolvenzverfahren ist ein geordnetes Verfahren unter Aufsicht des zuständigen Amtsgerichts - Insolvenzgerichts. Das Ziel ist die bestmögliche gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger der z.B. zahlungsunfähigen Gesellschaft. Hierzu wird das Vermögen der insolventen GmbH verwertet und der Erlös verteilt. In geeigneten Fällen wird in einem Insolvenzplan eine hiervon abweichende Regelung getroffen. Dadurch gelingt in Einzelfällen die Fortführung des Unternehmens und damit der Erhalt der Arbeitsplätze.

Stellt der Geschäftsführer einer GmbH einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wird dieser Antrag zulässigerweise von einem Gläubiger der Gesellschaft gestellt, passiert folgendes:

Das Insolvenzgericht legt fest, ob Maßnahmen zur Sicherung des noch vorhandenen Schuldnervermögens notwendig sind. Damit ist sichergestellt, daß sich die Vermögenslage der insolventen Gesellschaft bis zur abschließenden Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht weiter zum Nachteil der Gläubigergemeinschaft verschlechtert. Das Insolvenzgericht kann z.B. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung - soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind - untersagen oder einstweilen einstellen.

Außerdem beauftragt das zuständige Amtsgericht - Insolvenzgericht - kurzfristig einen Rechtsanwalt mit der Erstellung eines Gutachtens. Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet das Insolvenzgericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Rahmen des beauftragten Gutachtens beschreibt der Gutachter das Unternehmen (gesellschaftsrechtliche Verhältnisse etc.) und nimmt Stellung zu den wirtschaftlichen (Vermögensübersicht etc.) sowie tatsächlichen Verhältnissen (Einzahlung Stammkapital, Vermögensverschiebungen etc.). Die Ursachen der wirtschaftlichen Krise werden kurz erörtert. Es wird untersucht, ob ggf. eine Fortführung und Sanierung des Unternehmens in Betracht kommt. Unter Umständen - oft bei umfangreichen, größeren Verfahren - regt der Gutachter an, einen Gläubigerausschuß zu bestellen. Insbesondere klärt der Gutachter folgende, wesentliche Fragen:

1. Liegt ein Insolvenzgrund, also Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Gesellschaft vor?
2. Reicht das Vermögen der Schuldner-GmbH aus, um die Kosten des Insolvenzverfahrens (Gerichtskosten, Vergütung des Insolvenzverwalters etc.) zu decken?

Dieses Gutachten wird innerhalb einer Frist von 4 - 6 Wochen erstellt. Der vom Gericht beauftragte Rechtsanwalt setzt sich sofort nach Beauftragung mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft in Verbindung. Der Gutachter ist berechtigt, die Geschäftsräume zu betreten. Er darf Unterlagen, Dokumente, Verträge, Jahresabschlüsse, die Buchhaltung, Bankunterlagen, Korrespondenz etc. einsehen. Oftmals zieht der beauftragte Gutachter weitere Sachverständige, z.B. zur Bewertung von Vermögensgütern, hinzu. Es empfiehlt sich für den Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft aufgrund bestehender Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu kooperieren.

Nach Vorlage des Gutachtens entscheidet das Insolvenzgericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wird das Verfahren eröffnet, geschieht das mit einem

Eröffnungsbeschluss des Gerichts. Mit dem Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht den zuständigen Insolvenzverwalter. Regelmäßig ist dies der Rechtsanwalt, der bereits das Gutachten erstellt hat. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nimmt der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in seinen Besitz und die Verwaltung. Außerdem ergehen mit dem Eröffnungsbeschluss verschiedene Aufforderungen an die Gläubiger:

So werden die Gläubiger darauf hingewiesen, dass sie ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. sechs Wochen, beim Insolvenzverwalter (**nicht** beim Insolvenzgericht) anmelden sollen. Auch Sicherungsrechte, z.B. einen Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen, müssen die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.

Die Schuldner der insolventen GmbH werden im Eröffnungsbeschluss aufgefordert, nicht mehr an die Gesellschaft, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter zu leisten.

Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht zwei für das weitere Verfahren wesentliche Termine:

Nach ca. sechs bis zwölf Wochen einen Berichtstermin: es handelt sich hierbei um eine Gläubigerversammlung, in der auf Grundlage eines ersten Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird.

Zeitgleich mit oder nach dem Berichtstermin einen Prüfungstermin: auch hierbei handelt es sich um eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen der Gläubiger auf ihre Berechtigung hin geprüft werden.

Der Eröffnungsbeschluss wird durch das Insolvenzgericht in geeigneter Form, z.B. auch im Bayerischen Staatsanzeiger, öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine Zustellung an die Gläubiger und Schuldner der insolventen GmbH sowie an die GmbH selbst.

Zur Wahrung von Interessen und Rechten im Insolvenzverfahren sind oftmals viele Einzelfragen zu klären. Hierzu empfiehlt es sich, ob auf Schuldner- oder Gläubigerseite, jeweils frühzeitig qualifizierte rechtsberatende Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Meist beginnt die Unternehmenskrise lange vor dem Insolvenzantrag. Von Anfang an muß die Geschäftsführung des Schuldnerunternehmens unbedingt darauf achten, Insolvenzstrafatbestände zu vermeiden. Andernfalls droht in Ergänzung zum Insolvenzverfahren auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren mit strafrechtlicher Verurteilung.

Rechtsanwalt Uwe Willmann
Freiligrathstraße 5
90482 Nürnberg
www.uwe-willmann.de

Anhang:

Typischer (fiktiver) Zeitablauf:

Insolvenzantrag:	21.02.02
Gutachterbestellung:	18.03.02
Fertigstellung Gutachten:	30.04.02
Eröffnungsbeschluss:	02.05.02
Frist zur Forderungsanmeldung:	13.06.02
Berichts- und Prüfungstermin:	22.07.02